

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Birgitt Bender, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Dr. Harald Terpe, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Monika Lazar, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Benachteiligung von privat versicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II

A. Problem

Bis Ende 2008 konnten privat Kranken- und Pflegeversicherte, die hilfebedürftig wurden, in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) sowie in die soziale Pflegeversicherung (SPV) zurückkehren. Seit 1. Januar 2009 verbleiben bisher privat versicherte Personen, die erstmalig Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen, in der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie privaten Pflegeversicherung (PPV). Ein Wechsel in die GKV bzw. SPV ist nicht länger möglich.

In der PKV können diese Versicherten in den sogenannten Basistarif wechseln und ihre zu zahlende Prämie wird auf die Hälfte der maximalen Prämienhöhe begrenzt. Laut Auskunft der PKV waren im August 2009 2 700 Hilfebedürftige im Basistarif der PKV versichert. Diese ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher müssen eine monatliche Prämie von 290,62 Euro für die Krankenversicherung zahlen. Hinzu kommt die Prämie für die Pflegeversicherung in Höhe von maximal etwa 35 Euro. Die ALG-II-Träger übernehmen einen Zuschuss in Höhe der Leistungen für hilfebedürftige gesetzlich Versicherte. Dieser beträgt aktuell insgesamt rund 145 Euro monatlich. Damit besteht für hilfebedürftige Privatversicherte eine „Finanzierungslücke“ von monatlich rund 180 Euro. Die Betroffenen haben aktuell nur die Wahl zwischen zwei schlechten Alternativen: Entweder sie zahlen die volle Prämie, dann verbleibt ihnen von ihrer monatlichen Regelleistungen von 359 Euro für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege usw. gerade einmal die Hälfte des vorgesehenen Existenzminimums, oder sie häufen einen Schuldenberg bei ihrer Krankenversicherung an. Wenn die Betroffenen die Prämie nur in Höhe des Zuschusses zahlen, ist der Versicherungsschutz zwar nicht unmittelbar gefährdet. Das Ruhen des Versicherungsschutzes bei Beitragsrückständen wird jedoch direkt wirksam, wenn diese Personen (durch Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder durch Rentenbezug) nicht mehr hilfebedürftig sind. Dann haben sie nicht nur mit einem Schuldenberg zu kämpfen, sondern werden auch nur noch bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen auf Kosten ihrer Krankenversicherung medizinisch versorgt.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen stellt in seinem Eilentscheid vom 3. Dezember 2009 (L 15 AS 1048/09 B ER) fest: „Im Hinblick auf die durch die nur anteilige Bezuschussung entstehende erhebliche Deckungslücke in Höhe von 178,53 € monatlich sind § 12 Abs. 1 c S. 6 HS 2 VAG sowie § 110 Abs. 2 S. 4 HS 2 SGB XI zur Überzeugung des Senats verfassungswidrig.“

B. Lösung

Für Hilfebedürftige, die ALG II beziehen, wird der reduzierte Beitrag zum Basis­tarif der PKV und zum reduzierten Beitrag zur PPV auf die Höhe des Zuschusses für in der GKV/SPV versicherte Hilfebedürftige abgesenkt. Damit wird der verfassungswidrige Zustand beendet. Gesetzlich und privat versicherte ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher erhalten den gleichen Versicherungsschutz. GKV/SPV und PKV/PPV erhalten den gleichen Versicherungsbeitrag für diese Personen­gruppe. Das bestehende Hemmnis, dass bei der Arbeitsaufnahme Beitragsrück­stände zum Ruhen der Krankenversicherung führen, wird beseitigt.

C. Alternativen

Die konsequenteste Lösung wäre die Einführung von solidarischen Bürgerver­ sicherungen in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Für eine solidarische Bürgerversicherung in der Krankenversicherung liegt dem Deutschen Bundestag ein Antrag „Für eine solidarische und nachhaltige Finan­ zierung des Gesundheitswesens“ (Bundestagsdrucksache 17/258) vor. In ihr sol­ len alle Bürgerinnen und Bürger in einem Versicherungssystem, das nach den Prinzipien

- einkommensbezogene Beiträge mit der Berücksichtigung aller Einkommen,
- Kontrahierungszwang (die Versicherungen müssen jede/jeden aufnehmen und dürfen niemanden ablehnen),
- Diskriminierungsverbot,
- einheitlicher Leistungskatalog,
- Sachleistungsprinzip,
- Umlagefinanzierung,
- Teilnahme am morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich

funktioniert, versichert werden.

In weitgehender Analogie wäre die Pflege-Bürgerversicherung auszugestalten. Durch die bestehende, weitreichende Übereinstimmung der Leistungsausgestal­ tung in der SPV und PPV wäre dies einfach umzusetzen.

Denkbar wäre auch die Übernahme der hälftigen Beiträge des Basis­tarifs Privat­ versicherter durch die Träger des ALG II. Dies hätte jedoch eine Ungleichbe­ handlung von GKV und PKV sowie SPV und PPV zur Konsequenz. Für densel­ ben Leistungsumfang der Versicherten würde die PKV mehr als doppelt so viele Beiträge erhalten wie die GKV/SPV. Bei Familien wäre es ein Vielfaches, da in der GKV und SPV zusätzlich die kostenlose Mitversicherung von nichterwerbs­ tätigen Ehepartnern/Ehepartnerinnen sowie Kindern hinzukommt.

D. Kosten

Kosten für Haushalte von Bund, Ländern oder Kommunen entstehen nicht. Es entstehen für die PKV (bei der Annahme von 2 700 Betroffenen) Kosten von rund 5,8 Mio. Euro jährlich. Bezogen auf die mehr als 23 Mrd. Euro Jahresein­ nahmen der PKV aus der Krankenvollversicherung und Pflegeversicherung (2007 21,2093 Mrd. Euro PKV bzw. 1,883 Mrd. Euro PPV, Zahlenbericht der privaten Krankenversicherung 2007/2008, S. 17) sind dies etwa 0,025 Prozent der entsprechenden Einnahmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Benachteiligung von privat versicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 12 Absatz 1c Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Besteht unabhängig von der Höhe des zu zahlenden Beitrages Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, so zahlt der zuständige Träger den Betrag, der auch für einen Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen ist; auf diesen Betrag ist in diesem Falle auch der Beitrag gemindert.“

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 110 Absatz 2 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, und dass der Beitrag auf diesen Betrag gemindert ist“ angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Bis Ende 2008 konnten privat Kranken- und Pflegeversicherte, die hilfebedürftig wurden, in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) sowie in die soziale Pflegeversicherung (SPV) zurückkehren. Seit 1. Januar 2009 verbleiben bisher privat versicherte Personen, die erstmalig Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen, in der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie privaten Pflegeversicherung (PPV). Ein Wechsel in die GKV bzw. SPV ist nicht länger möglich.

Für diese Privatversicherten kommt (wenn ihr bisheriger Tarif teurer ist) der neue Basistarif bei der PKV in Frage. Dieser deckt Leistungen ab, die denen der GKV entsprechen. 2010 beträgt die monatliche Prämie zum Basistarif (maximal) 581,25 Euro. Beim Bezug von ALG II wird diese Prämie auf 290,62 Euro halbiert (§ 12 Absatz 1c Versicherungsaufsichtsgesetz). Die andere Hälfte trägt die PKV. Laut Auskunft der PKV waren im August 2009 2 700 Hilfebedürftige im Basistarif der Krankenversicherung versichert, für die diese Regelung greift. Hinzu kommen die Kosten für die private Pflegeversicherung, deren Prämien den Höchstbeitrag in der SPV nicht übersteigen dürfen, das heißt derzeit 1,95 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (§ 110 Absatz 1 Nummer 2e). Im Gegensatz zum Basistarif in der Krankenversicherung werden von den privaten Versicherungen in der PPV nicht generell die möglichen Maximalbeiträge erhoben. Beim Bezug von ALG II wird die Prämie dann mindestens auf die Hälfte des Höchstbetrages halbiert (§ 110 Absatz 2 SGB XI).

Über das ALG II wird ein Zuschuss in Höhe der Leistungen für hilfebedürftige gesetzlich Versicherte übernommen. Dieser beträgt aktuell insgesamt rund 145 Euro (im Jahr 2010 126,05 Euro GKV und 18,04 Euro SPV) monatlich. Damit besteht für hilfebedürftige Privatversicherte eine „Finanzierungslücke“ von monatlich rund 180 Euro. Die Betroffenen haben zurzeit in dieser Situation nur die Wahl zwischen zwei schlechten Alternativen: Entweder sie schließen die Lücke, indem sie sie von ihren monatlichen Regelleistungen von 359 Euro begleichen und haben dann regelmäßig nur die Hälfte des für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege usw. vorgesehenen Existenzminimums zur Verfügung oder sie häufen einen Schuldenberg bei ihrer Krankenversicherung an. Geschlossen wird diese Lücke allenfalls bei Personen, für die der Trä-

ger nach SGB II oder SGB XII höhere Beiträge übernimmt, um eine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Wenn die Betroffenen die Prämie nur in Höhe des Zuschusses zahlen, ist seit 1. Januar 2009 der Versicherungsschutz zwar nicht unmittelbar gefährdet, da das mit Beitragsverzug einsetzende Ruhen des Leistungsanspruchs endet, wenn Versicherte hilfebedürftig i. S. d. SGB II werden bzw. sind. Das Ruhen bei Beitragsrückständen wird jedoch direkt wirksam, wenn die Person (durch Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder durch Rentenbezug) nicht mehr hilfebedürftig ist. Dann haben sie nicht nur mit einem Schuldenberg zu kämpfen, sondern werden auch nur noch bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen (§ 193 Absatz 6 Satz 5 VVG) auf Kosten ihrer Krankenversicherung medizinisch versorgt.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen stellt in seinem Eilentscheid vom 3. Dezember 2009 (L 15 AS 1048/09 B ER) fest: „Im Hinblick auf die durch die nur anteilige Bezuschussung entstehende erhebliche Deckungslücke in Höhe von 178,53 € monatlich sind § 12 Abs. 1 c S. 6 HS 2 VAG sowie § 110 Abs. 2 S. 4 HS 2 SGB XI zur Überzeugung des Senats verfassungswidrig.“

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit der Regelung in § 12 Absatz 1c Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird für Hilfebedürftige, die ALG II beziehen, der reduzierte Beitrag zum Basistarif der PKV auf die Höhe des Zuschusses für in der GKV versicherte Hilfebedürftige reduziert.

Zu Artikel 2

Mit der Regelung in § 110 Absatz 2 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird für Hilfebedürftige, die ALG II beziehen, der reduzierte Beitrag zur PPV auf die Höhe des Zuschusses für in der SPV versicherte Hilfebedürftige reduziert.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.